Deutscher **Bahnkunden**-Verband e.V.
Bundesverband

Bundessatzung

§ 1 Name, Sitz und Organe

1. Name
Der Verband führt den Namen
"Deutscher **Bahnkunden**-Verband e.V.", kurz: „DBV“.

2. Gründung, Sitz und Registrierung

2.0 Der DBV wurde am 10. April 1990 als Pro Bahn-Fahrgastverband der Deutschen Demokratischen Republik in Berlin-Lichtenberg gegründet und erhielt 1995 seinen jetzigen Namen (§1).

2.1 Er hat seinen Sitz in der Bundeshauptstadt Berlin.

2.2 Er wurde am 18. Juni 1990 unter Nr. 402 beim Stadtbezirksgericht Berlin Mitte registriert und am 5. November 1992 unter Nr. VR 1 30 65 Nz in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

3. Verbandsorgane
Bundesverbandstag, Bundesvorstand (incl. Präsidium), Bundesverbandsrat und Bundesschiedsgericht sind die satzungsmäßigen Organe des DBV-Bundesverbandes.

§ 2 Zweck

1. Funktion
1.0 Der DBV ist Dachverband
- von Bahnkunden- und Fahrgastorganisationen;
- von Vereinen, deren Zweck mit diesem § 2 übereinstimmt;
- für die Fahrgäste der Schienen- und sonstigen öffentlichen Nahverkehrsmittel
- für die Transportkunden der Bahnen
- sowie für die Nutzer der Schienennetze.

Er positioniert sich durch öffentliche Stellungnahmen und Vorlagen von Konzeptionen und nimmt Einfluss auf Politik, Verwaltung und Verkehrsunternehmen.

1.1 Für jeden Verbandszweck (Abs. 3 – 8) sind grundsätzlich Bundessektionen zu bilden, die jeweils von einem Bundesvorstandsmitglied geleitet werden. Alle DBV-Mitglieder haben dort die Möglichkeit der direkten Mitgestaltung der Bundesverbandsarbeit.

2. Unabhängigkeit und Gemeinnützigkeit

2.0 Der DBV ist wirtschaftlich unabhängig und parteipolitisch neutral.

2.1 Er verfolgt in der Regel ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der DBV ist selbstlos tätig und sein Zweck ist grundsätzlich nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

3. Verbraucherschutz
Der DBV übt Verbraucherschutz, indem er Reisende öffentlicher Verkehrsmittel und Kunden des Eisenbahngüterverkehrs sowie des Schienennetzes betreut und hierfür erforderlichenfalls entsprechende Einrichtungen schafft sowie die Kundenbelange gegenüber den relevanten Unternehmen, Verbänden sowie der Politik und Verwaltung vertritt. Der Verband tritt gegen Wettbewerbsverzerrungen zulasten seiner Klientel ein.

4. Bildung
Der DBV fördert die Volksbildung, indem er unter anderem durch Vortrags- und Lehrveranstaltungen, Diskussionen, Seminare (z.B. seinen jährlichen Veranstaltungszyklus „Deutsche Schienenverkehrs-Wochen“) durchführt und einer breiten Öffentlichkeit Wissen vermittelt und mit ähnlichen Aktivitäten jedermann Gelegenheit gibt, sich auf dem Gebiet des Schienenverkehrs und des übrigen öffentlichen Verkehrs sowie den damit verwandten Themenkreisen über allgemein interessierende Zusammenhänge zu informieren. Dazu leistet er Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und gibt eigene Publikationen heraus. Der DBV kann Bildungseinrichtungen errichten oder sich daran beteiligen, z.B. Akademien.

5. Jugend
Der DBV fördert die Jugendarbeit, indem er die Jugend an öffentliche Verkehrsmittel sowie an umweltverträgliches Verkehrsverhalten heranführt, z.B. durch Exkursionen und Vorträge.

6. Minderheiten
Der DBV setzt sich für die Belange von Minderheiten, z.B. Behinderte, bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ein.

7. Umweltschutz
Der DBV fördert den Umweltschutz durch die Schaffung bzw. Förderung des öffentlichen Bewusstseins zur Reinhaltung der Luft und Vermeidung unnötiger Schadstoffemissionen. Insbesondere soll der Bevölkerung, vorallem der Jugend, die Bedeutung des umweltverträglichen Schienenverkehrs für den Schutz der Atmosphäre nahegebracht werden.

8. Infrastruktur und Verkehr
Der DBV tritt dafür ein, dass nicht durch Auflassung von

Eisenbahninfrastrukturen und -verkehren der Allgemeinheit dauerhafte Entbehrungen oder Schäden entstehen, die später nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand wieder korrigiert werden können und vermeidet dadurch Eingriffe in die Umwelt durch später wieder notwendig werdenden Aus- und Neubau von Verkehrsanlagen. Erforderlichenfalls soll der DBV dies mit gemeinnützigen Bahn-Projekten, z.B. BürgerBahn, umsetzen.

9. Historie und Denkmalpflege
Der DBV fördert den Denkmalschutz im Bahnbereich, indem er sich in der Regel durch seine Landesverbände für die Pflege des historischen Erbes und die Übermittlung der Verkehrsgeschichte einsetzt; zum Beispiel durch geeignete Aktivitäten für die Erhaltung schutzwürdiger Verkehrsbauten, -anlagen und Exponaten sowie Schienenfahrzeugen, wie beispielsweise die Übernahme von Patenschaften oder Beteiligungen und Förderung von musealen Einrichtungen (z.B. Berliner S-Bahn-Museum) bzw. Ausstellungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Beitritt
Dem Deutschen Bahnkunden-Verband können natürliche und korporative Personen als Mitglieder beitreten.

2. Beitrittserklärung
Mitgliedsbewerber erklären den Beitritt beim Bundesverband und werden in den Zweigverbänden bzw. Bundessektionen integriert, die den örtlichen bzw. inhaltlichen Umfang des Bewerbers abdecken. Bewerber die sich nur im Rahmen einer Bundessektion im DBV organisieren wollen oder deren eigener Wirkungsbereich bundesweit ist, tritt der Bundesverband an die Stelle des Landesverbands.

2.0 Mitgliedsbewerber können den Fördervereinen direkt beitreten.

3. Meldepflicht
Mitgliederbei- und -austritte sind durch die Fördervereine jeweils zum Monatsende dem Bundesverband zur zentralen Mitgliedererfassung und (z.B. Wahrnehmung der Stimmrechte in Bundes- und Landesverbandstagen, Versand der Verbandszeitschrift, Mitteilungen der Bundessektionen, Beitragsanteilsermittlung) zu melden.

4. Mitgliedsausweise
Zur Legitimation der Mitgliedschaft z.B. für die Inanspruchnahme von bekanntgemachten Mitgliedervorteilen können der Bundesverband oder die DBV-Fördervereine Mitgliedsausweise ausgeben.

5. Aufnahmeverweigerung
Bundes- und Zweigverbands-Vorstände können in begründeten Fällen die Aufnahme eines Bewerbers in den DBV verweigern.

6. Aufnahmestopp
Zwischen Einberufung und Stattfinden eines Verbandstags dürfen keine neuen Mitglieder in den betreffenden DBV-Verband aufgenommen werden.

7. Mitgliedsrechte
Die Mitglieder nehmen ihre Mitgliedsrechte wahr,
- im Bundesverbandstag
- sowie in den für sie zuständigen Zweigverbandstagen bzw. -mitgliederversammlungen

8. Mitwirkungsrecht
Die inhaltliche Mitarbeit ist den Mitgliedern in allen Zweigverbänden sowie Bundessektionen möglich. Satzungsmäßige Mitgliederrechte können jedoch nur im Rahmen der Zugehörigkeit (Abs. 7) wahrgenommen werden.

9. Ehrenmitgliedschaft

9.0 Auf Beschluss des Bundesverbandsrats kann der DBV in begründeten Fällen die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft beschließen.
Ehrenmitgliedschaften in Zweigverbänden (ausgenommen Fördervereine) sind nicht vorgesehen.

9.1 Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

10. Antragsrecht
Jedes Mitglied ist zur Antragstellung an seine zuständigen Verbandsorgane berechtigt.

11. Loyalitätspflicht
Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Loyalität zum DBV und dessen Zielen, zur Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse sowie zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

12. Beendigung
Die Mitgliedschaft endet, ohne Rückerstattung bezahlter Beiträge,- durch schriftliche Austrittserklärung beim Bundesverband in der Regel zum Jahresende
- durch Ausschluss auf Beschluss des Bundes- bzw. Fördervereinsvorstands (der Bundesverband ist stets zu informieren),
- bei verbandsschädigendem Verhalten
- bei Verstößen gegen Satzung, Verbandsordnungen oder Beschlüsse

13. Ausschluß-Einspruch

13.0 Gegen Ausschlussbeschlüsse ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch beim Bundesschiedsgericht möglich. Die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts bildet den Abschluss der Verbandsgerichtsbarkeit.

13.1 Ein Ausschluß aus einem Zweigverband wirkt entsprechend auch auf den Gesamtverband.

§ 4 Struktur

1. Verbandsgliederung

1.0 Der DBV ist bundesweiter Großverein mit Verbands

aufgaben und gliedert sich in Zweigverbände.

1.1 Er orientiert sich an föderalen Strukturen, arbeitet subsidiär und gliedert sich wie folgt:

1.10 Landesverbände
- die Landesverbände gliedern sich ihrerseits in die Zweigverbände: Regionalverband (gebietsbezogen) und Förderverein (objektbezogen); letztere können auch statt einem Landesverband einer Bundessektion und somit dem Bundesverband direkt angehören.
- landesgrenzüberschreitende Zweigverbände gehören allen durch ihren Wirkungsbereich tangierten Landesverbänden gleichzeitig an,
- benachbarte Landesverbände dürfen sich mit Zustimmung des Bundesverbandsrats zusammenschließen.

1.11 Bundessektionen
- Bundessektionen sind unmittelbare Gliederungen des Bundesverbands zur Organisierung übergeordneter inhaltlicher Belange bzw. einer bestimmten Klientel;
- sie werden in der Regel vom inhaltlich zuständigen Bundesvorstandsmitglied geleitet;
- sie sind in den Bundesorganen antragsberechtigt;
- sie tagen als Vollversammlung;
- der Bundesverbandstag beschließt über die Schaffung, Aufgabenstellung und Auflösung von Bundessektionen

2. Eintragungspflicht
Die Landesverbände und Fördervereine müssen und die Regionalverbände können sich beim Vereinsregister eintragen lassen und sind auch nach ihrer Konstituierung als eingetragene Vereine als Zweigverbände Bestandteil der Verbandsstruktur unter Bindung an diese Satzung.

2.0 Alle eingetragenen Zweigverbände haben die Gemeinnützigkeit anzustreben.

3. Flächendeckung
Der Bundesverband bildet im Benehmen mit den Landesverbänden eine flächendeckende Verbandsstruktur.

4. Aufsicht
Alle Zweigverbände haben regelmäßig ihre Satzungen und Jahresberichte beim Bundesverband einzureichen.

5. Aufgabenverteilung
Die inhaltliche Arbeit im DBV vollzieht sich unter strikter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips. Zur Herstellung einer DBV-repräsentativen Positionierung kann sich der Bundes- bzw. zuständige Landesverband die Behandlung grundsätzlicher und überregionaler Themen vorbehalten, ebenso wie die Ersatzvornahme bei ungenügender Behandlung wichtiger Themen durch die jeweils nachgeordneten Verbände.

6. Unterweisung
Mitglieder und Funktionäre des DBV werden durch zusätzliche Medien über Verbandsinternas informiert bzw. für Ihre Verbandsarbeit unterwiesen.

7. Erscheinungsbild
7.0 Name und Logo
Der Verbandsname und das Verbandslogo gehören dem Bundesverband. Der Name „Deutscher Bahnkunden-Verband“ wird nach Prüfung der Satzung und der Gründungsprotokolls des nachgeordneten DBV-Verbands durch den Bundesvorstand an diesen vergeben und ist von denen zu führen.
Die Landes- und Regionalverbände sowie die Zweigvereine und sonstigen Verbandseinrichtungen führen den Namen mit dem ihnen entsprechenden Zusatz: z.B. „Deutscher Bahnkunden-Verband - Landesverband Bayern e.V.“ (als amtliche vereinsrechtliche Bezeichnung); werbend können Kurzformen, in Verbindung mit dem Logo verwendet werden.

7.1 Marketing
Das Erscheinungsbild des Gesamtverbands wird durch das Logo des Deutschen Bahnkunden-Verbandes ausgedrückt und ist in der Außendarstellung zu führen. Der Bundesverbandsrat kann einen Marketingrahmen für den Gesamtverband festlegen.

7.3 Logoabweichungen
DBV-Fördervereine können ein abgewandeltes eigenes Logo unter unveränderter Integration des DBV-Logos in das eigene Logo integrieren.

7.4 Verbandshinweis
Mitgliedsvereine verweisen grundsätzlich in der Außendarstellung auf ihre Zugehörigkeit zum DBV.

8. Tochterunternehmen
Zur Verwirklichung einzelner Zielsetzungen im Sinne des gemeinnützigen Verbandszwecks können besondere Tochtergesellschaften oder Institutionen bzw. Beteiligungen gebildet werden. Dies bedarf des Beschlusses des Bundesverbandstags.

9. Zustimmung
Der Beitritt von DBV-Verbänden in DBV-fremde Organisationen im Wirkungsbereich des DBV, bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstands.

§ 5 Bundesverbandstag

1. Stellung und Zusammensetzung
Der Bundesverbandstag ist das höchste Verbandsorgan des Bundesverbandes und besteht aus allen persönlichen und korporativen DBV-Mitgliedern; letztere durch je einem gesetzlichen Vertreter.

2. Einberufung
Bundesverbandstage sind mindestens einmal jährlich durchzuführen und vom Bundesvorstand schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vor deren Durchführung durch rechtzeitige Bekanntmachung in einem allen Mitgliedern zugänglichen Verbandsmedium bzw. per Fax, per E-Mail oder mit Post einzuberufen. Maßgebend für die fristgerechte Einladung sind Sendedatum bzw. Poststempel.

2.0 Sollte ein Mitglied keine Einladung erhalten, weil dem Bundesverband die Mitgliedsdaten durch den Zweigverband nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurden, so haftet wirtschaftlich nicht der Bundesverband.

3. Tagungsort
Der Bundesverbandstag findet grundsätzlich jeweils in einem anderen Bundesland (in der Regel in alphabetischer Reihenfolge und abwechselnd in den alten und neuen Bundesländern) statt. Bei der Ortswahl sollte berücksichtigt werden, dass die Versammlungsdauer sowie die An- und Abreise verhältnismäßig sind.
Termin und Tagungsort werden durch den Bundesvorstand bestimmt.

4. Vorsitz
Den Vorsitz im Bundesverbandstag führt der Präsident. Bei Wahlverbandstagen leitet der Alterspräsident bzw. bei dessen Verzicht, der Bundesschiedsgerichts-Vorsitzende den Bundesverbandstag bis zum Abschluß des Wahlvorgangs.

5. Anträge

5.0 Die zum Zeitpunkt der Einladung dem Bundesvorstand bereits schriftlich vorliegenden Anträge an den Bundesverbandstag sind als Tagesordnungspunkt in der Einladung bekannt zugeben.

5.1 Wahlen sowie Satzungs- und Beitragsbeschlüsse können im Bundesverbandstag nur vollzogen werden, wenn diese in der Einladung auf der Tagesordnung stehen.

6. Antragsfrist
Anträge an Bundesverbandstage müssen dem Bundesvorstand spätestens 14 Tage vor Versammlungstermin vorliegen und sind im Rahmen der gebotenen Möglichkeiten den Mitgliedern spätestens 3 Tage vor Versammlungstermin zuzustellen.

7. Initiativanträge
Auf dem Bundesverbandstag selbst können nur über im Versammlungsverlauf entstehende Initiativanträge abgestimmt werden, wenn nicht in begründeten Fällen die Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen anderen, z.B. unaufschiebbaren, Antrag zulässt.

8. Beschlussfähigkeit
Der Bundesverbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 v.H. der dort stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist ein Bundesverbandstag nicht beschlussfähig, so findet binnen vier Wochen unter Wegfall der Einladungsfrist eine Wiederholung mit gleicher Tagesordnung am nächstfolgenden Tagungsort (Abs. 3) statt. Dieser Bundesverbandstag ist dann mit den Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9. Öffentlichkeit
Der Bundesverbandstag findet grundsätzlich öffentlich statt, wenn nicht die Tagesordnung vertrauliche Beratungspunkte aufweist, das Verbands-Präsidium oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder in begründeten Fällen eine nichtöffentliche Versammlung beschließt.

10. Hauptaufgaben
Der Bundesverbandstag kontrolliert die Tätigkeit der Organe Bundesverbands und hat folgende Hauptaufgaben, deren Behandlung aus der Einladung ersichtlich sein müssen:

10.0 Rechenschaftsentgegennahme
Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und Entlastung des Bundesvorstands sowie Entgegennahme des Berichtes über die Kassenprüfung sowie des Bundesschiedsgerichts.

10.1 Satzungsbeschlüsse
Beschlussfassung in allen Satzungsangelegenheiten (unter Abweichung von § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB).

10.2 Beschlußübertragung
Beschlußfassung grundsätzlicher inhaltlicher Bedeutung, wenn das zuständige Verbandsorgan diese Entscheidungen dem Bundesverbandstag überträgt.

10.3 Wahlen und alleinige Hauptaufgaben
Ausschließliche Hauptaufgaben des Bundesverbandstages für den Gesamtverband mit Wirkung auch auf alle DBV-Landes- und Regionalverbände, sowie Fördervereine sind die
- Wahl der Bundesorgane
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Erlaß der Beitrags- und Finanzordnung.

11. Außerordentliche Bundesverbandstage
Auf begründeten Antrag von mehr als einem Drittel der im Bundesverbandstag stimmberechtigten Mitglieder ist ein außerordentlicher Bundesverbandstag einzuberufen.

§ 6 Bundesvorstand

1. Wahl
Der Bundesvorstand wird alle drei Jahre durch den Bundesverbandstag gewählt.

2. Zusammensetzung

2.0 Der Bundesvorstand besteht aus
- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten,
- dem Bundesschatzmeister
- den weiteren Bundesvorstandsmitgliedern (als Leiter der Bundessektionen [gem. § 2 Abs. 1])
- den Landesvorsitzenden

2.1 Personalunion
im Bundesvorstand ist möglich; ausgenommen die Ämterverquickung des Präsidenten mit dem Bundesschatzmeister.

3. Aufgaben

3.0 Der Bundesvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht dem Bundesverbandstag oder einem anderen Verbandsorgan satzungsgemäß vorbehalten sind.
Er trifft Notentscheidungen, wenn das zuständige Bundesorgan (außer Bundesschiedsgericht) nicht mehr rechtzeitig berufen werden kann.

3.1 Der Bundesvorstand bestellt und entläßt den für die Verwaltung den ggf. erforderlichen Verbandsdirektor.

4. Tagung
Der Bundesvorstand tagt bei Bedarf, mindestens einmal im Quartal. Der Präsident beruft entsprechend der Geschäftsordnung ein.

5. Beschlußfähigkeit
Die Beschlussfähigkeit bei Bundesvorstandssitzungen ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Bundesvorstandsmitglieder anwesend ist.

6. Präsidium
6.0 Präsident, Vizepräsident und Bundesschatzmeister bilden als Präsidium den gesetzlichen Vorstand gemäß § 26 BGB und vertreten den DBV-Bundesverband einzeln.

6.1 Das Präsidium führt die Geschäfte des Bundesverbandes und trifft zwischen den Sitzungen des Bundesvorstands alle notwendigen Entscheidungen.

6.2 Bei inhaltlichen Entscheidungen nach § 2 ist in der Regel das zuständige Bundesvorstandsmitglied einzubeziehen.

6.3 Rechtsgeschäfte nach § 181 BGB sind den Mitgliedern des Präsidiums gestattet, sofern diese mit vom DBV beaufsichtigten Körperschaften geführt werden.

7. Aufgaben des Präsidenten

7.0 Repräsentanz
Der Präsident repräsentiert und leitet den DBV. Aussendarstellung des Bundesverbands obliegt seiner Verantwortung. Zur Wahrung des reibungslosen Ablaufs des Verbandsgeschehens und zur Aufrechterhaltung eines optimalen Ansehens des Verbandes übt er das Ordnungs-, Weisungs- und Aufsichtsrecht aus.

7.1 Verbandsvertretung
Der Präsident vertritt den DBV in den bundesweiten Mitgliedsorganisationern und externen Gremien; kann dies jedoch auf ein anderes Bundesvorstandmitglied delegieren.

7.2 Vorsitz
Er leitet alle Versammlungen und Sitzungen der Organe und Gremien, denen er angehört, wenn der Vorsitz durch die Bundessatzung nicht anders geregelt ist. Er steht in der Regel den Eigentümer- bzw. Aufsichtsgremien der Tochtergesellschaften bzw. Mehrheitsbeteiligungen vor.

7.3 Vetorecht
Mit Ausnahme im Bundesverbandstag hat der Präsident in allen Gremien, denen er angehört, bei Stimmengleichheit die ausschlaggebende Stimme. Ebenfalls hat er dort ein in der jeweiligen Sache ein- maliges, zu begründendes Vetorecht. Er kann damit den sofortigen Vollzug eines Beschlusses aussetzen und eine erneute Behandlung im selben oder nächsthöheren Verbandsorgan erwirken.

7.4 Notentscheidungen und Vorbehaltung
In begründeten Fällen kann der Präsident Notentscheidungen treffen und sich die Behandlung bestimmter Vorgänge vorbehalten.

7.5 Suspension
Zur Abwendung eines Schadens im Ansehen des DBV oder materieller bzw. monetärer Art, bei Beeinträchtigung seiner Arbeitsfähigkeit sowie bei ungenügender Wahrnehmung der übernommenen Aufgaben und Mitwirkung in den Gremien kann der Präsident in begründeten Fällen Mandatsträger oder bestellte Funktionäre von ihren Aufgaben suspendieren und nach fristgerechter Einberufung dem zuständigen Verbandsorgan weitere Schritte zur Abhilfe oder die Abberufung empfehlen.

7.6 Rücktrittgesuche
von Mitgliedern der Bundesverbandsorgane sind beim Präsidenten einzureichen, der binnen zwei Wochen zu entscheiden hat, ob er den Rücktritt annimmt oder die Entscheidung dem einsetzenden Organ überläßt. Der Präsident kann Rücktrittsgesuche von Mitgliedern der Bundesverbandsorgane bis zu deren Entlastung ablehnen.

7.7 Vertrauensfrage
Beabsichtigt ein Mitglied der Bundesorgane die Vertrauensfrage zu stellen, so ist dies dem Präsidentenanzuzeigen, der binnen 30 Tagen das einsetzende Organ zur Abstimmung einzuberufen hat.

7.8 Aufgabenwahrnehmung
Die von 7.6 und 7.7 betroffenen Funktionsträger können im Entscheidungszeitraum ihren Stellvertreter mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen; bleiben jedoch bis zur Entscheidung in der Sache im Amt. Der Präsident kann in begründeten Ausnahmen hiervon abweichen.

§ 7 Bundesverbandsrat

1. Aufgaben
Der Bundesverbandsrat koordiniert die inhaltliche Verbandsarbeit gem. § 2 Abs. 3 ff BS zwischen dem Bundesverband und den Zweig- und Mitgliedsverbänden, fasst die hierfür relevanten Beschlüsse. Er beschließt über inhaltliche Grundsätze, Projekte und Veranstaltungen.

1.0 Der Bundesverbandsrat entscheidet in verkehrspolitischen Belangen mit regionaler Auswirkung nur in grundsätzlichen Fragen.

2. Zusammensetzung
Der Bundesverbandsrat besteht aus
- den Mitgliedern des Bundesvorstands
- den Vorsitzenden der Zweig- und Mitgliedsverbände
- den Geschäftsführern der Tochter- und Mehrheitsgesellschaften.

3. Vorsitz
Den Vorsitz im Bundesverbandsrat führt der Vizepräsident. Die Beschlussfähigkeit ist mit den Stimmen der anwesenden Vertreter gegeben.

4. Sitzungsturnus
Der Bundesverbandsrat tagt grundsätzlich zweimal im Jahr und wird vom Vizepräsidenten unter Angabe von Tagesordnung, Ort und Zeit mindestens zwei Wochen vorher einberufen.

5. Verbandsinstitutionen
Er entscheidet über die Gründung bundesweiter oder internationaler Verbandsinstitutionen und -einrichtungen.

6. Auszeichnungen
Er legt die Empfänger von Auszeichnungen des Verbandes, z.B. Ehrenmitgliedschaften und Deutscher Schienenverkehrs-Preis fest. Hierfür beschließt der Bundesverbandsrat eine entsprechende Ehrungsordnung. In die Jury für die Vergabe des Schienenverkehrs-Preises können auch externe Mitglieder berufen werden.

§ 8 Bundesschiedsgericht

1. Wahl
Der Bundesverbandstag wählt alle drei Jahre ein Bundesschiedsgericht. Dies besteht aus drei Mitgliedern, die kein anderes Mandat im DBV ausüben. Gleichzeitig wird ein Ersatzmitglied für das Bundesschiedsgericht gewählt, das bei Ausfall eines Mitglieds die Komplettierung des Gremiums sichern soll. Für die Aufgabe der Kassenprüfung kann das Ersatzmitglied auch ohne Vertretungsfall einbezogen werden. Das Bundesschiedsgericht wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

2. Beschlußfähigkeit
Das Bundesschiedsgericht ist beschlussfähig, wenn mind. drei Mitglieder anwesend sind. Es tagt im räumlichen Bereich der beklagten Partei.

3. Instanz
Das Bundesschiedsgericht ist nach den zuständigen Verbandsorganen letzte Instanz der Verbandsgerichtsbarkeit und ist hierbei für den gesamten Deutschen **Bahnkunden**-Verband zuständig. Landes- und Regionalverbände sowie Fördervereine unterhalten keine eigene Verbandsgerichtsbarkeit.

4. Anrufung
Das Bundesschiedsgericht kann in allen Streitfragen im DBV, die in den zuständigen Verbandsorganen durch Beschluss erledigt wurden, von allen Mitgliedern, Organen, Zweigverbänden und Gremien angerufen werden. Es wird nicht von Amts wegen tätig. Es befindet nicht über Entscheidungen des Bundesverbandstags.

5. Frist
Das Bundesschiedsgericht muss innerhalb von 30 Tagen nach Anrufung zusammentreten und mindestens die erforderlichen Entscheidungen über den Verfahrensablauf treffen. Es hat in der Regel alle Beteiligten persönlich oder schriftlich zu hören. Seine Entscheidungen bilden den Abschluss der Verbandsgerichtsbarkeit.

6. Kassenprüfung
Die Aufgaben der Kassenprüfer des Bundesverbands nimmt das Bundesschiedsgericht wahr, das einmal jährlich die Finanzführungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesverbands prüft und dem Bundesverbandstag darüber berichtet. Dies erfolgt in der Regel durch die Prüfung des Jahresabschlusses des Bundesverbandes spätestens 30 Tage nach dessen Feststellung durch den Bundesvorstand. Das Bundesschiedsgericht bestellt für die jeweilige Kassenprüfung zwei seiner Mitglieder, die diese Aufgabe abschließend erfüllen.

7. Interne Revision
Das Bundesschiedsgericht ist Revisionsorgan für den Gesamtverband. Es kann in begründeten Fällen (z.B. bei Verdacht ungesetzlicher Handlungen) mit der Revision der Finanz- oder Geschäftsführung aller (auch selbstständigen) Zweigverbänden von den zuständigen oder höheren Verbandsorganen beauftragt werden.

§ 9 Beiträge und Finanzen

1. Mitgliedsbeiträge

1.0 Beitragshoheit
Zur Wahrung der Gleichbehandlung aller Mitglieder im DBV obliegt die Beitragsbemessungshoheit dem Bundesverband.

1.1 Beitragsordnung
Der DBV erhebt von seinen Mitgliedern in allen Gliederungen einen einheitlichen Jahresbeitrag, der durch eine vom Bundesverbandstag zu erlassende Beitrags- und Finanzordnung festgesetzt wird.

1.2 Gemeinnützigkeitsbindung
Zur Wahrung der Gemeinnützigkeit des Verbandes dürfen Mitgliedsbeiträge und Spenden nur an die Zweigverbände weitergereicht bzw. von ihnen vereinnahmt werden, wenn sie als „e. V." eingetragen sind und über einen Freistellungsbescheid des Finanzamts (Anerkennung der Gemeinnützigkeit) verfügen. Ansonsten liegt die Finanzhoheit (ebenfalls unter diesen Voraussetzungen) beim Bundesverband.

1.3 Beitragsanspruch
Das Beitragsinkasso obliegt beim Landesverband. Unabhängig der Gesamtverantwortung des Landesverbands kann dieser mit den als „e. V." eingetragenen und als gemeinnützig anerkannten

Zweigverbänden abweichende Regelungen vereinbaren.

1.4 Beitragsermäßigung bzw. -befreiung
Der Zweigverbandsvorstand kann auf Antrag einem Mitglied Beitragsermäßigung bzw. -befreiung für das jeweils laufende Jahr gewähren und dies an Auflagen knüpfen. Die Entrichtung der Anteile an den Bundesverband bleiben hiervon unberührt.

2. Finanzen
Der DBV finanziert sich aus Beiträgen, Spenden, Umlagen und Zuschüssen.

2.0 Finanzausstattung des Bundesverbands
Der Bundesverband finanziert seine Rahmenarbeit u.a. aus den in der Beitrags- und Finanzordnung geregelten Beitragsanteilen.

2.1 Finanzausstattung der Zweigverbände
Die Beitrags- und Finanzordnung hat Regelungen über die Fnanzierung der Zweigverbände zu treffen.

2.2 Mittelverwendung
Mittel des DBV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden.

2.3 Vermögensabgrenzung
Die steuerfreien Mittel aus Zweckbetrieb und Vermögensverwaltung sind von den steuerpflichtigen Mitteln aus wirtschaftlichen Geschäftstätigkeiten abzugrenzen.

2.4 Zuwendungen
Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des DBV. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des DBV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlberechtigung
Das aktive Wahlrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich in Anwesenheit ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Dies gilt auch für die gesetzlichen Vertreter korporativer Mitglieder.

2. Wahlen
zum Bundesvorstand und zum Bundesschiedsgericht finden für eine Amtsdauer von drei Jahren statt. Wahlen werden grundsätzlich per Akklamation durchgeführt, wenn nicht nach Abs. 11 geheim zu wählen ist.

3. Aktives Wahlrecht
haben alle Mitglieder nach Maßgabe von § 5 Abs. 1.

4. Passives Wahlrecht

4.0 Besitz
Passives Wahlrecht besitzen alle volljährigen natür lichen Personen nach Maßgabe von § 5 Abs. 1, die mindestens ein Jahr Mitglied im Deutschen **Bahnkunden**-Verband sind und außerhalb des DBV kein Mandat in einem anderen Verband oder Verein gleichen oder ähnlichen Zwecks haben.

4.1 Abwesenheit
Mandatsträger können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn dem Bundesvorstand bis Schließung der Kandidatenliste im Bundesverbandstag eine Erklärung des Kandidaten zu Protokoll übergeben wurde, in der die Bereitschaft zur Kandidatur für das betreffende Amt sowie die Bedingungen für die Annahme bzw. Ablehnung der Wahl versichert wird.

4.2 Vorschlagsrecht
Die Mitglieder gem. § 5 Abs. 1 haben das Initiativ-Vorschlagsrecht im Bundesverbandstag.

Die Gremien des Bundesverbands und der Zweigverbände können Vorschlagsbeschlüsse durchführen und spätestens zwei Wochen vor dem Bundesverbandstag dem Präsidium übergeben. Dieses informiert die Stimmberechtigten.

5. Nachwahlen
von Mandatsträgern finden nur für den Rest der laufenden Amtszeit des betreffenden Verbandsorgans statt.

6. Stimmenthaltungen
stellen kein Votum dar und werden daher nicht mitgezählt; jedoch bekanntgegeben.

7. Wahlergebnis

7.0 Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

7.1 Hat kein Kandidat diese Mehrheit erreicht, findet unter den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

7.2 Ergibt die Stichwahl wiederum kein eindeutiges Ergebnis, ist der Wahlgang beendet. Ohne Einhaltung der Ladungsfrist ist das betreffende Verbandsorgan erneut in angemessenem Zeitraum einzuberufen und ein neuer Wahlgang durchzuführen. Hierzu können auch weitere Kandidaten nominiert werden.

8. Abstimmungen
müssen ein absolutes Mehrheitsergebnis aufweisen.

9. Stimmrechtsausschluß
Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind Mitglieder, wenn es sich beim Beschlußgegenstand um ein, das Mitglied persönlich betreffendes Rechtsgeschäft mit dem Verband handelt (§ 34 BGB) handelt.

10. Stimmengleichheit
Bei Stimmengleichheit im Bundesverbandstag gilt der Gegenstand der Beschlussfassung als abgelehnt. In allen übrigen Organen und Gremien, denen der Präsident angehört, gibt seine Stimme den Ausschlag.

11. Geheime Abstimmung
Wenn ein anwesender Stimmberechtigter es wünscht,

muss geheim abgestimmt werden.

Eine Begründung muss nicht abgegeben werden und eine Aussprache darüber findet nicht statt.

12. Satzungsangelegenheiten
Zur Wirksamkeit von Satzungsbeschlüssen ist die Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 33 Abs. 1 BGB). Satzungsabstimmungen müssen in der Einladung angekündigt werden.

13. Anträge
mit gleichem Inhalt können innerhalb von zwölf Monaten nur einmal zur Abstimmung gestellt werden. Ausgenommen hiervon sind Restitutionsfälle.

14. Umlaufverfahren
Mit Ausnahme des Bundesverbandstags können z. B. dringende Gremienbeschlüsse (keine Wahlen) im schriftlichen Umlaufverfahren eingeholt werden. Wünscht ein Gremiummitglied die Aussprache, so ist das Umlaufverfahren abzubrechen und in einer der Sache nützlichen Frist eine Sitzung bzw. Versammlung des betreffenden Organs anzuberaumen.

§ 11 Geschäftsordnung und Datenschutz

1. Protokolle
Über alle Beschlüsse der Verbandsorgane sind Ergebnisprotokolle zu erstellen, die vom jeweiligen Vorsitzführenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Protokolle von Verbandstagen bzw. Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern in geeigneter Form (z. B. Mitteilungsblatt „Bahnsteig“) bekannt zu machen und zu archivieren.

2. Geschäftsordnung
Die Geschäftsordnung richtet sich nach den allgemein üblichen parlamentarischen Regeln; im Konfliktfall gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages. Die Verbandsorgane können sich ergänzend eine daran orientierende, individuelle Geschäftsordnung geben.

3. Verschwiegenheit
Verbandsfunktionäre sind über vertrauliche Angelegenheiten, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt oder DBV, unter Hinweis z.B. auf die möglichen strafrechtlichen Auswirkungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4. Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

4.0 Der Verband verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenenbezogene Daten und solche über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden gespeichert, übermittelt und verändert.

4.1 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Verbands zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

4.2 Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, deren Berichtigung im Falle der Unrichtigkeit, der Sperrung und Löschung seiner Daten.

§ 12 Auflösung

1. Antrag
Anträge auf Auflösung des Verbandes oder solche die ein Zusammengehen mit einem anderen Verband zum Ziel haben, müssen von mehr als einem Drittel aller Mitglieder unterzeichnet und in den Bundesverbandstag eingebracht werden.

2. Erfordernis
Die Auflösung des Bundesverbandes kann nur von einem eigens dafür einberufenen Bundesverbandstag mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

3. Liquidatoren
Der Bundesverbandstag ernennt die Liquidatoren.

4. Vermögensverbleib
Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an die von der Verbandsauflösung nicht betroffenen gemeinnützigen Zweigverbände, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben. Dies sind zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Satzung die in der Anlage "Übersicht über die gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen im DBV-Bundesverband" aufgeführten Zweigverbände.

Die Auszahlung ist nur gegen Vorlage eines gültigen Freistellungsbescheides des zuständigen Finanzamts möglich.

Das Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt ist vor Ausführung solcher Beschlüsse grundsätzlich herzustellen.

5. Auflösung von Zweigverbänden
Bei Auflösung von Zweigverbänden ist das Vermögen auf Beschluss der Auflösungsversammlung einem anderen Zweigverband des DBV zuzuweisen. In Ermangelung eines solchen Beschlusses fällt das Vermögen dem Landesverband und in letzter Konsequenz dem Bundesverband zu. Ein Ausscheiden eines Zweigverbands aus dem DBV ist nicht vorgesehen. Bei Auflösung eines solchen bleibt das Vereinsvermögen in der Regel beim Landes- bzw. letztlich beim Bundesverband.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Beschluß und Wirksamkeit
Diese Satzung wurde durch den 36. Bundesverbandstag am 31. Mai 2014 in Braunschweig beschlossen. Sie ist nach Beschluss im Innenverhältnis

sofort anzuwenden und unverzüglich öffentlich anzumelden. Die durch den 35. Bundesverbandstag am 23.März 2013 in Kassel beschlossene Bundessatzung ist aufgehoben.

2. Behördliche Forderungen
Änderungen des Wortlautes dieser Bundessatzung (BS), welche behördlicherseits gefordert werden sowie sinnerhaltende redaktionelle Anpassungen gelten als genehmigt.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

4. Gerichtsstand ist Berlin